

und bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs zu machen.

Bei der Einschätzung der Leistungen der volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der privaten Handwerker im Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft, des Bauwesens und der Kfz-Instandhaltung ist von der Nettoleistung auszugehen. Zur Ermittlung der Nettoleistung in diesen Betrieben sind vereinfachte Berechnungsverfahren<sup>1</sup> anzuwenden.

1.2. Zu Teil A Abschnitt 1 Ziff. 30 Abs. 4 (S. 18):

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

(4) Für die in den Bereichen der Volkswirtschaft zu planende Entwicklung der Produktion von Erzeugnissen bzw. des Bedarfs an Erzeugnissen, deren abgestimmtes Volumen Bestandteil der bestätigten MAK-Bilanzen ist, sind zu erteilen

- a) die staatlichen Planaufgaben der Produktion und Bilanzanteile für die MAK-Bilanzpositionen des Fünfjahresplanes und die S-Positionen der Jahresvolkswirtschaftspläne durch die Staatliche Plankommission an die zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane,
- b) die staatlichen Planaufgaben der Produktion und Bilanzanteile für M-Positionen der Jahresvolkswirtschaftspläne durch die bilanzverantwortlichen Ministerien an die beteiligten Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane,
- c) die staatlichen Planaufgaben der Produktion für Kombinatbilanzen der Jahresvolkswirtschaftspläne durch die bilanzbestätigenden Ministerien an die am Aufkommen beteiligten Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane,
- d) die staatlichen Planaufgaben der Produktion für Betriebsbilanzen der Jahresvolkswirtschaftspläne durch die bilanzbestätigenden Organe entsprechend den protokollarischen Bilanzabstimmungen an die am Aufkommen beteiligten wirtschaftsleitenden Organe, den Ministerien direkt unterstellten Kombinate bzw. Verantwortungsbereiche der Räte der Bezirke für die bezirksgeleitete Industrie.

Die erteilten staatlichen Planaufgaben für die Produktion und die Bilanzanteile sind bis auf die Betriebe aufzugliedern.

1.3. Zu Teil A Abschnitt 1 Ziff. 39 Abs. 11 (S. 23):

Der Absatz wird wie folgt ergänzt:

Zur ständigen Sicherung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag bei der Erschließung vorhandener Rohstoff- und Materialreserven ist auf allen Ebenen der Leitung und Planung zu gewährleisten, daß Bilanzanteile und Kontingente unverzüglich bzw. bis zum 31. März des Planjahres zurückgegeben werden, wenn aufgrund neuer Bedingungen staatliche Plan- und Bilanzentscheidungen getroffen wurden. In diesen Fällen sind die Wirtschaftsverträge entsprechend zu verändern. Die Minister und Generaldirektoren haben über die Verwendung der Bilanzanteile und ihre Übereinstimmung mit den Bestellungen bzw. Wirtschaftsverträgen eine straffe Kontrolle auszuüben.

1.4. Zu Teil A Abschnitt 1 Ziff. 48 Abs. 1 (S. 27):

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Zur komplexen Beurteilung des Leistungszuwachses der Kombinate und Betriebe im Ergebnis der Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit, insbesondere der Erhöhung des Beitrages der Kombinate und Betriebe für die Steigerung des Nationaleinkommens und die Senkung des Produktionsverbrauchs, sind die Kennziffern „Industrielle Warenproduktion“, „Nettoproduktion“ sowie „Grundmaterialkosten je 100 Mark Warenproduktion bzw. Produktion des Bauwesens“ in der Leitung, Planung, Stimulierung und Abrechnung der Betriebe, Kombinate und der Volkswirtschaft anzuwenden. Durch hohe Leistungen in der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung ist ein stabiles Wachstum der Warenproduktion und des verteilbaren volkswirtschaftlichen Endproduktes für einen größeren Zuwachs an Nationaleinkommen in einer dem Bedarf der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, des sozialistischen Staates und des Exports entsprechenden Menge und Qualität sowie die dazu erforderliche Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität zu gewährleisten.

2. Zur Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern

Zu Teil K Abschnitt 14 Ziff. 11 (S. 11)- der Planungsordnung:

2.1. Zu Teil A der Nomenklatur:

**Neu aufgenommen werden die Kennziffern:**

κ 1.3. Nettoproduktion

Die Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens anzuwenden. ~

κ 1.12. Produktion neuer Konsumgüter in Menge und Wert zu IAP

Die Kennziffer ist in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe anzuwenden.

1.13. Endprodukt des Kombinates

Die Kennziffer ist als staatliche Planaufgabe für den Jahresplan im Bereich der Industrie anzuwenden.

κ 2.9. Exportwirksame Lieferungen gesamt zu BP

davon: — Direktexport zu BP

— Zulieferungen für den Anlagenexport zu BP (bzw. bei Leistungen zu IAP)

Die Kennziffer ist in den Bereichen der Industrie und des Bauwesens anzuwenden. Der Direktexport wird als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe herausgegeben. Die Kennziffern „Exportwirksame Lieferungen gesamt“ sowie „Zulieferungen für den Anlagenexport“ werden als staatliche Planaufgaben herausgegeben.

κ 4.8. Zuwachs industrielle Warenproduktion (IAP) und im Bauwesen zusätzlich Zuwachs an Bauproduktion ohne NAN (IAP) sowie Export SW (M) und NSW (VM) aus übergeleiteten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und in

<sup>1</sup> In den KEz-Instandsetzungsbetrieben des Verkehrswesens gelten die „Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik“, Ausgabe 1980, Teil IV, S. 14.